

über Ralf Engesser

über Norman Schaaf

Stadt Wilhelmshaven

von 20-00/08

über, 02.07.25

über 20-0

02.07.

über 20

02.07.

über Dezernat IV

8.07.02

über OB

31.7.11

Vorabinformation zur Beschlussvorlage 240/2025

„Beschluss über die Verwendung des steuerlichen Einlagekontos zur Leistung der fiktiven Gewinnausschüttung für das Jahr 2024 (Betrieb gewerblicher Art „Personalgestellung“ – Eigenbetrieb RNK)“

Die wirtschaftliche Tätigkeit des Betriebes gewerblicher Art (BgA) „Personaldienstleistungen“ – Eigenbetrieb Reinhard-Nieter-Krankenhaus gegenüber der Klinikum Wilhelmshaven gGmbH, die bisher in einer laufenden Verlusterzielung mündet, wird als ein nicht begünstigtes Dauerverlustgeschäft eingestuft. Im Veranlagungsjahr 2024 wurde ein vorläufiger Gewinn in Höhe von € 48.974,14 erzielt.

Aus körperschaftsteuerlicher Sicht wird, der nicht in Rücklagen eingestellte Gewinn, der Stadt Wilhelmshaven – im Wege einer fiktiven Gewinnausschüttung – als Kapitalerträge¹ zugerechnet. Diese Kapitalerträge mit Steuerabzug² unterliegen der Kapitalertragsteuer (15%) zuzüglich Solidaritätszuschlag.

Die Kapitalertragsteuer entsteht - in den Fällen von Kapitalerträgen mit Steuerabzug nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 7c EStG – im Zeitpunkt der Bilanzerstellung, spätestens jedoch 8 Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres (31.08.2025).³

¹ § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b Einkommensteuergesetz (EStG), Überschreitung der Wertgrenzen Jahresumsatz > € 350.000,- oder Gewinn > € 30.000,- liegt für 2023 vor

² § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 7c EStG i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b EStG

³ § 44 Abs. 6 S. 2 EStG

Ist eine Bilanzerstellung auch acht Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres nicht möglich, so ist der Gewinn für Zwecke der Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b EStG zu schätzen und eine entsprechende Kapitalertragsteueranmeldung einzureichen. Bei einer späteren Änderung des geschätzten Gewinns ist eine geänderte Kapitalertragsteueranmeldung zum 10. Tag des Folgemonats einzureichen.⁴

Die Anmeldung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer ist dem Finanzamt auf elektronischem Weg bis zum 10.09.2025 zu übermitteln.⁵ Dies gilt auch, wenn ein Steuerabzug nicht oder nicht in voller Höhe vorzunehmen ist; dabei ist der Grund für die Nichtabführung anzugeben.⁶

Zur Wahrung der steuerlichen Meldefrist wird eine Kapitalertragsteueranmeldung für den Monat August 2025 mit steuerpflichtigen Kapitalerträgen in Höhe von € 0,00 abgegeben. Diese führen zu einer Kapitalertragsteuer nebst Solidaritätszuschlag in Höhe von € 0,00. Der Anmeldung wird eine Anmerkung beigelegt, in der erklärt wird, dass die (fiktive) Gewinnausschüttung – unter Berücksichtigung der vollständigen Verwendung des steuerlichen Einlagekontos – zu keinen Kapitaleinkünften führt.⁷

Die Kapitalertragsteuerbelastung kann vermieden bzw. vermindert werden, wenn ein Beschluss darüber gefasst wird, dass die Leistung der fiktiven Gewinnausschüttung unter Verwendung des steuerlichen Einlagekontos des BgA erfolgt. Ergänzend muss fristgerecht⁸ eine entsprechende Steuerbescheinigung erstellt und die Verwendung des steuerlichen Einlagekontos in der Körperschaftsteuererklärung 2024 erklärt werden.

Bei der Steuerbescheinigung müssen zwei Punkte beachtet werden:

1. eine zu niedrig bescheinigte Verwendung des steuerlichen Einlagekontos kann nicht korrigiert werden und
2. eine nicht fristgerecht bescheinigte Verwendung des steuerlichen Einlagekontos führt zu einer „Nullfiktion“ (Die Verwendung des steuerlichen Einlagekontos wird mit € 0,00 angesetzt).

⁴ OFD Münster vom 21.10.2022 – S 2706 – 107 – St 13 -33

⁵ § 45a Abs. 1 S. 1 EStG

⁶ § 45a Abs. 1 S. 2 und 3 EStG

⁷ § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 Buchst. b S. 5 EStG i.V.m. § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 3 EStG

= Keine Einkünfte aus Kapitalvermögen

⁸ Spätestens bis zum Tag vor der Bekanntgabe der erstmaligen Feststellung des steuerlichen Einlagekontos (§ 27 Abs. 2 Körperschaftsteuergesetz)

Sofern es – nach dem 31.08.2025 – zu einer Änderung des Gewinns kommen sollte (endgültiger Gewinn > vorläufiger Gewinn) und bereits eine Steuerbescheinigung erstellt wurde, würde diese Gewinndifferenz zwangsläufig der Kapitalertragsteuer unterliegen.

Der Beschlussvorschlag weißt deshalb den Gewinn nicht als Betrag in Euro aus. Beschlossen werden soll, dass die fiktive Gewinnausschüttung vollständig unter Verwendung des steuerlichen Einlagekontos geleistet wird. Damit kann, bei der erstmaligen Ausstellung der Steuerbescheinigung (nach dem 31.08.2025), der endgültige Gewinn berücksichtigt werden.

Stefan Sieber
20-00/08
Fachbereich Finanzen
Telefon: 16-1305